

Das Erlöschen der PGH ist durch den Rechtsnachfolger dem Registerorgan anzuzeigen.

(2) Abweichende Vereinbarungen über die Rechtsnachfolge im Falle der Teilung der PGH entsprechend § 5 Abs. 4 sind zulässig.

§ 7

Auflösung

(1) Die Auflösung der PGH erfolgt entsprechend den Bestimmungen des „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ nach Bestätigung der Abschlußbilanz durch den Rat des Kreises.

(2) Über die auszahlenden prozentualen Anteile aus dem Liquidationserlös an die Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung nach Tilgung der Verbindlichkeiten der PGH laut Abschlußbilanz gemäß § 4 Abs. 4.

(3) Die ausgezahlten Anteile an den unteilbaren genossenschaftlichen Fonds unterliegen der Besteuerung nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 8

Beschlußfassung

(1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung der PGH im Sinne dieser Verordnung sind mit 2/3-Mehrheit zu fassen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind.

Schlußbestimmungen

§ 9

Für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sowie Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks — Registrierung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks — (GBl. I Nr. 89 S. 697);
- Verordnung vom 21. Februar 1973 über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 14 S. 121);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1977 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 948 des Gesetzblattes);
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1983 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 1150 des Gesetzblattes);
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. September 1984 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 1150/1 des Gesetzblattes);
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 14. September 1984 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 28 S. 318);
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1987 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 1282 des Gesetzblattes);
- Beschluß des Ministerrates vom 6. Februar 1986 über das Musterstatut der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 7 S. 65) sowie das in der Anlage zu diesem Beschluß veröffentlichte Musterstatut der Ein-

Kauf- und Liefergenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 1265 des Gesetzblattes).

Berlin, den 8. März 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Hans Modrow
Vorsitzender

Dr. Halm
Minister für Leichtindustrie

Vierte Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — 4. Sozialfürsorgeverordnung — vom 8. März 1990

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 23. November 1979 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 422) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung

(1) Bürger, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu bestreiten, die über kein sonstiges ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, keinen Rentenanspruch aus der Sozialversicherung bzw. Anspruch auf staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung während der Zeit der Arbeitsvermittlung haben und auch keinen ausreichenden Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen erlangen können, haben Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung.

(2) Für Kinder von Empfängern der monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung wird eine Unterstützung in Höhe des Kinderzuschlages zur Rente der Sozialversicherung gewährt.“

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Höhe der monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung beträgt für

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| a) alleinstehende Bürger | monatlich 300,—M |
| b) Ehepaare | monatlich 500,—M. |

(2) Empfänger einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung erhalten monatlich für jedes zu unterhaltende Kind einen Kinderzuschlag in Höhe von 60,— M. Der Kinderzuschlag wird gezahlt

- a) bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule, mindestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) bis zur Beendigung der Lehrausbildung, wenn das Lehrverhältnis unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt,
- c) für die Dauer eines unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung, ein Lehrverhältnis, ein Vorpraktikum oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommenen Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, soweit der Student nicht als Angehöriger der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Besoldung erhält,
- d) solange das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufzunehmen, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“